

§ 15 FAO

Die in Fachanwaltsangelegenheiten ausschließlich zuständige Abteilung I des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer hat Kriterien zur Führung des Nachweises zu folgenden Fortbildungsmöglichkeiten beschlossen:

a) Teilnahme an einer termingebundenen Online-Veranstaltung:

1. Der Online-Fortbildungsanbieter muss im Zertifikat versichern, dass eine Interaktion des Referenten mit den Teilnehmern sowie der Teilnehmer untereinander während der Dauer der Fortbildungsveranstaltung sichergestellt war und die Rechtsanwältin/ der Rechtsanwalt durchgängig an der Fortbildung teilgenommen hat.
2. Das Zertifikat muss zudem eine Angabe darüber enthalten, mittels welchen Verfahrens dieses Kriterium sichergestellt wurde (z.B. durch personalisiertes Einloggen nebst Betätigung eines zufallsgesteuerten Anwesenheitsbutton oder die Beantwortung zwischenzeitlich eingeblendeter Kontrollfragen)
3. Die Rechtsanwältin/ der Rechtsanwalt versichert bei Einreichung des Fortbildungsnachweises anwaltlich ihre/seine durchgängige Teilnahme.

b) Selbststudium mit anschließender Lernerfolgskontrolle

1. Im Zertifikat ist vom Fortbildungsanbieter das Thema der Fortbildung zu benennen und die Teilnahme der Rechtsanwältin/ des Rechtsanwalts an der Lernerfolgskontrolle zu bestätigen. Die Bestätigung ist von einem Vertreter des Fortbildungsanbieters zu unterzeichnen. Der Anbieter hat im Zertifikat auch die absolvierte Netto-Fortbildungszeit anzugeben. Die Bearbeitungszeit für die Lernkontrollaufgaben wird nicht angerechnet.
Dies gilt auch bei einer Lernerfolgskontrolle im Multiple Choice – Verfahren.
2. Die Rechtsanwältin/ der Rechtsanwalt versichert bei Einreichung des Fortbildungsnachweises anwaltlich ihre/seine Teilnahme an der Lernerfolgskontrolle.
3. Die Lernerfolgskontrollen sind einzureichen, § 15 Abs. 5 S. 2 FAO.